



## Änderungsantrag

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

**zum Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 19/1846 neu)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 19/1846(neu)) wird wie folgt geändert:

1. Im Sachhaushalt werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Der Ansatz 2020 für den Titel 10 02 - 682 02 „Kosten für die Errichtung einer Pflegeberufekammer“ wird auf 3.000,0 T€ festgesetzt.

Erläuterungen:

Erweiterung der Anschubfinanzierung für die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.

Der Titel erhält folgenden Sperrvermerk:

Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.

Die Einwilligung des Finanzausschusses ist an die Fassung folgender Beschlüsse durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein gebunden:

- Im 1. Quartal 2021 wird eine Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein unter allen Mitgliedern der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein durchgeführt.
- Die Abstimmung erfolgt unter Nennung von zwei Abstimmungsmöglichkeiten:
  1. Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird aufgelöst.
  2. Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird unter Beibehaltung von

Pflichtmitgliedschaften und Pflichtbeiträgen fortgeführt. Die Beiträge müssen für die Finanzierung auskömmlich sein.

Die jeweiligen Pflichtbeiträge sind durch das Anfügen der Beitragstabelle zu nennen.

- Weitere Landesmittel über diese Finanzierung hinaus zur Fortführung des Betriebes der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein sind ausgeschlossen.
  - Bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung und der etwaigen Auflösung oder Fortführung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein gilt ein Einstellungsstopp für die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.
- b) Zur Gegenfinanzierung wird der Ansatz in Titel 11 11 - 461 01 „Globale Mehrausgaben für Personalausgaben“ um 3.000,0 T€ auf dann 160.726,5 T€ reduziert.

2. Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Artikel 12 eingefügt:

#### Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege

§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege vom 16. Juli 2015, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflegeberufekammer erhebt aufgrund einer Satzung (Beitragssatzung) für die Deckung ihrer Kosten unbeschadet des Absatzes 2 Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.“

b) Der bisherige Artikel 12 wird zu Artikel 13.

#### Begründung:

Mit der Ergänzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass gewährte Zuschüsse zur Anschubfinanzierung oder sonstige Einnahmen der Pflegeberufekammer sich auf den Beitragssatz der Kammermitglieder niederschlagen und diese insbesondere zur Absenkung des Kammerbeitrages verwendet werden.

Tobias Koch  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion